



Handreichung zur Gutachterausswahl im Rahmen des
Monitoringverfahrens der weiterbildenden Studiengänge

Inhalt

Einleitung	4
Die Rolle der GutachterInnen – Die Peers als „Critical Friends“	4
Auswahl der GutachterInnen	5
Anforderungsprofil	5
Ausschluss- und Befangenheitsgründe	6
Verfahren	7

Einleitung

Diese Handreichung regelt die Gutachterausswahl im Rahmen des Monitoringverfahrens der weiterbildenden Studiengänge an der Universität Konstanz. Sie entstand in enger Abstimmung mit dem Justizariat der Universität Konstanz sowie dem Rektorat und berücksichtigt die allgemeinen Befangenheitsregeln der Universität Konstanz¹ sowie die Leitlinien der Hochschulrektorenkonferenz zur Benennung von GutachterInnen und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren.²

Die Rolle der GutachterInnen – Die Peers als „Critical Friends“

Im Rahmen des Monitoringverfahrens der weiterbildenden Studiengänge übernehmen die externen GutachterInnen eine wichtige Rolle. Durch ihren Blick von außen können sie Vergleiche zu anderen und ähnlichen Studiengängen ziehen und stellen gleichzeitig sicher, dass die Studiengänge aus fachlicher Sicht evaluiert werden und die fachlichen Inhalte den Standards der Scientific Community entsprechen. Die GutachterInnen sind hierbei gebeten, die Rolle und Haltung von „critical friends“ einzunehmen, indem sie durch kritische Fragen Reflexionsprozesse anstoßen und auf Handlungsbedarfe hinweisen. Wichtig ist bei der Bewertung den jeweiligen Kontext zu berücksichtigen und zu verstehen, und sich die hierfür erforderliche Zeit zu nehmen.³ Die Bewertung der GutachterInnen folgt festgesetzten Kriterien und Leitfragen, um eine methodische Stringenz des Verfahrens zu gewährleisten. Gegenstand und Fragestellungen des Verfahrens sind vorgegeben, so dass die GutachterInnen gezielt Hinweise und Empfehlungen geben können. Ziel ist auch die strategische Weiterentwicklung des Studiengangs.

Die GutachterInnen haben als anerkannte FachexpertInnen einen kritischen Blick auf die Inhalte und Leistungen des Studiengangs und beurteilen, wie dieser zu anderen

¹ vgl. Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz, Nr. 46/2013. Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität im Berufungsverfahren vom 08. Mai.2013.

² vgl. Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren. Entschließung der 23. Mitgliederversammlung der HRK am 14. November 2017, aktualisiert in der 24. Mitgliederversammlung der HRK am 24. April 2018.

³ Der „critical friend approach“ ist ein Evaluationsansatz, welcher sich als Mischung zwischen Fremd- und Selbstevaluation versteht. Er geht auf Costa / Kallick (1993: Through the lens of a Critical Friend. in: Educational Leadership, 51 (2)) zurück und wurde in den 1990er und 2000 Jahren im englischsprachigen Raum im Bereich der Schulevaluationen propagiert. In den letzten Jahren fand er auch in anderen Bereichen Anwendung. Siehe stellvertretend: Balthasar, Andreas (2012): Fremd- und Selbstevaluation kombinieren: der ‚Critical Friend Approach‘ als Option. In: Zeitschrift für Evaluation, 11 (2), S. 173 -197.

vergleichbaren Angeboten deutschland- bzw. weltweit positioniert ist. In ihrer Bewertung sollen sich die GutachterInnen zum einen auf ihre fachliche Expertise und ihre Erfahrungen sowie auf das zur Verfügung gestellte Datenmaterial stützen. Dadurch folgt die Evaluation dem vom Wissenschaftsrat empfohlenen Vorgehen eines „informed peer review“.⁴

Auswahl der GutachterInnen

Die Qualität und der Nutzen des Verfahrens hängen stark von der Selbstbeurteilung des Fachbereichs aber auch von der Auswahl der GutachterInnen ab. Deshalb ist bei der Auswahl der GutachterInnen deren fachliche Expertise, Glaubwürdigkeit, Erfahrungen im Wissenschaftsbetrieb und bisherige Erfahrungen als externe GutachterInnen zu berücksichtigen.

Eine Unvoreingenommenheit der GutachterInnen muss zudem gemäß Leitlinien der HRK garantiert sein. Hierbei gilt es den Mittelweg zu finden zwischen Nähe und Distanz: Auf der einen Seite sollten die GutachterInnen dem Studiengang nahe genug stehen, um neben ihrer fachlichen Expertise auch den Kontext des Fachbereichs berücksichtigen zu können (s.o.). Andererseits muss die Distanz groß genug sein, um Gefälligkeitsgutachten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, erfolgt die Auswahl der Gutachtergruppe in enger Abstimmung zwischen Studiengangsleitung und Rektorat. Die Studiengangsleitung hat ein Vorschlagsrecht; das Rektorat wählt aus und lädt ein. In besonderen Fällen bleibt es dem Rektorat vorbehalten, GutachterInnen auszuwählen, welche nicht durch den Fachbereich vorgeschlagen wurden.

Anforderungsprofil

Je Studiengang werden zwei GutachterInnen (Fachgutachten, Gutachten der Berufspraxis) bestellt, um ein schriftliches Gutachten im Umfang von ca. 10 Seiten einzureichen. Bei der Auswahl der GutachterInnen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Die Einbindung internationaler ExpertInnen in das Verfahren ist keine Pflicht, aber erwünscht genauso wie Vorerfahrungen als externe GutachterIn.

⁴ Wissenschaftsrat (2011): Empfehlungen zur Bewertung und Steuerung von Forschungsleistungen. Drs. 1656-11, S. 17

FachgutachterInnen

Der/die FachgutachterIn muss eine fachliche Expertise vorweisen können und sollte laut den Leitlinien der HRK ein aktives und anerkanntes Mitglied der Fachdisziplin und insbesondere in dem zu begutachtenden Teilgebiet sein. Weiterhin ist Erfahrung im Wissenschaftsbetrieb zum Beispiel als Mitglied von DFG Fachkollegien o.ä. sowie Erfahrung in der akademischen Selbstverwaltung (Funktionsträgerschaft) sinnvoll. Es sollte sich darüber hinaus bei dem/der GutachterIn um eine glaubwürdige Persönlichkeiten handeln, die fähig ist, von eigenen normativen Vorstellungen Abstand zu nehmen und den Studiengang unter Berücksichtigung seines Profils, seiner Schwerpunkte, seines Kontexts, der Historie und der Zielsetzungen zu bewerten.

VertreterIn aus der Berufspraxis

Die/der VertreterIn der Berufspraxis sollte aufgrund ihrer/seiner Tätigkeit in der Lage sein einzuschätzen, ob die AbsolventInnen des Studiengangs für den nicht-wissenschaftlichen Arbeitsmarkt adäquat ausgebildet werden und inwieweit der Studiengang auf die Bedürfnisse berufsbegleitender Studierende eingeht. Der/die VertreterIn der Berufspraxis kann ein Alumnus / eine Alumna des Studiengangs sein. Der/die KandidatIn sollte über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen, idealerweise mehr. Leitungs- oder Führungserfahrungen sowie Personal- bzw. Auswahlverantwortung für Neueinstellungen ist wünschenswert und die Fähigkeit, eine am Kontext orientierte Bewertung abzugeben, notwendig.

Ausschluss- und Befangenheitsgründe

Von der Mitwirkung als GutachterIn im Monitoringverfahren der weiterbildenden Studiengänge sind per se ausgeschlossen:

- Mitglieder und Angehörige der Universität Konstanz (i.S.v. §9 LHG)
- Personen, die im zu begutachtenden Studiengang tätig oder eingeschrieben sind
- Personen, deren nahe Angehörige beim Fachbereich als ArbeitnehmerIn oder Beamte beschäftigt sind.

Bei Personen, auf die einer der folgenden Punkte zutrifft, entscheidet das Rektorat im Einzelfall, ob diese als GutachterIn tätig sein können oder wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Der Grad der Besorgnis einer Befangenheit ist hierbei in der Regel von dem zeitlichen Abstand, der Dauer und der Intensität des einschlägigen Sachverhalts abhängig und kann nach Zeitablauf auch völlig entfallen. Die HRK empfiehlt in ihren Leitlinien einen zeitlichen Abstand von mindestens 5 Jahren.

- Die Person steht in einem Betreuungsverhältnis mit einem Mitglied des Fachbereichs.

- Die Person wurde in der Vergangenheit an der Universität Konstanz promoviert oder hat an der Universität Konstanz habilitiert.
- Die Person war in der Vergangenheit an der Universität Konstanz beschäftigt.
- Die Person war bereits im zu evaluierenden Studiengang als GutacherIn tätig.
- Zwischen der Person und Mitgliedern des zu evaluierenden Studiengangs besteht eine enge wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kooperation (z.B. gemeinsame Publikationen, Forschungsprojekte, Transferaktivitäten) oder familiäre Beziehung (z.B. Sohn oder Tochter studiert am Fachbereich).
- Mitglieder des zu evaluierenden Studiengangs waren in Begutachtungen mit Bezug zum/zur potenziellen GutachterIn involviert.
- Die Person ist in einem Berufungsverfahren als BewerberIn involviert oder involviert gewesen.

Verfahren

1. Die Studiengangsleitung stellt eine Liste mit „WunschkandidatInnen“ zusammen und kann diese KandidatInnen im Vorfeld anfragen, ob prinzipiell die Bereitschaft besteht, als GutachterIn tätig zu sein. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Entscheidung über eine Gutachtertätigkeit vom Rektorat gefällt wird und die Anfrage unverbindlich ist.
2. Die Liste sollte Kurzinformationen zu den Personen (Kontakt, Position) und eine kurze Stellungnahme über Ausschluss- und Befangenheitsgründe enthalten.
3. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement holt die Informationen zu den Vitae der KandidatInnen ein.
4. Die GutachterInnen für das Verfahren werden vom Rektorat ausgewählt und eingeladen.
5. Im Einklang mit der bei Berufungsverfahren geforderten Transparenzpflicht (Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität im Berufungsverfahren, §3) sind Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Voreingenommenheit durch die Gutachtenden vor Auftragsannahme offenzulegen.
6. Die Mitglieder des Rektorats prüfen, ob Ausschluss- oder Befangenheitsgründe vorliegen. Bei Ablehnung werden nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung die nächsten KandidatInnen der Liste eingeladen.